



# HESSISCHER LANDTAG

## **Geszentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessi- sches Abgeordnetengesetz - HessAbgG) vom 18. Oktober 1989**

#### **A. Problem**

Das bislang geltende hessische Abgeordnetengesetz sieht keine Veröffentlichung der durch den Beruf erworbenen Einkünfte der Abgeordneten vor. Lediglich außerhalb des angegebenen Berufs erworbene Nebeneinkünfte der Abgeordneten sind anzeigepflichtig und werden veröffentlicht.

De facto führt diese Regelung dazu, dass die Mitglieder des hessischen Landtags ausschließlich solche Einkünfte veröffentlichen, die sie aus entgeltlichen Tätigkeiten erhalten, die sie für oder gegen das Land Hessen ausüben.

So bleiben die Einkünfte der Mitglieder des hessischen Landtags weitgehend intransparent.

Insbesondere hat die Öffentlichkeit so keine Kenntnis davon, in welcher Höhe, von wem und für welche Tätigkeiten Abgeordnete Zuwendungen erhalten.

Hieran besteht aber ein erhebliches Interesse.

#### **B. Lösung**

Die verpflichtende Veröffentlichung auch der durch den Beruf erworbenen Einkünfte wird eingeführt. Die Regelung entspricht der für Bundestagsabgeordnete vorgesehenen.

Um eine Entsprechung zu den Bundestagsstandards zu erreichen, wird zunächst das hessische Abgeordnetengesetz so modifiziert, dass wesentliche Verhaltensregeln aus den Verhaltensregeln für Mitglieder des hessischen Landtags in das Gesetz aufgenommen werden.

Anschließend werden neue Verhaltensregeln beschlossen, die denen des Bundestages entsprechen und die hinsichtlich der Mitteilung und Veröffentlichung von Nebeneinkünften der Abgeordneten ein Stufenmodell vorsehen, wie es jüngst von dem Geschäftsordnungsausschuss des Bundestages beschlossen wurde.

#### **C. Befristung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

#### **D. Alternativen**

Um Transparenz bei den Nebeneinkünften der Abgeordneten zu erreichen, ist die Regelung alternativlos.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

keine

#### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

keine

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

keine

**Eingegangen am**

**Eilausfertigung am**

**Ausgegeben am**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz - HessAbgG)**

Vom

...

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1.

„§ 4a Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtages gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen. Der Präsident oder die Präsidentin macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 4b.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 4b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident oder die Präsidentin macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 4b.“

2. § 4b erhält folgende Fassung:

„§ 4b Verhaltensregeln

(1) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags wird der Landtag Verhaltensregeln beschließen.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Landtag sowie von Tätigkeiten neben dem Mandat;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden und Zuwendungen oberhalb festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in näher bestimmten Fällen;
4. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch und im Internet;
5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums und des Präsidenten oder der Präsidentin bei Entscheidungen nach § 4a Abs. 3 und 4.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Zu § 4a Ausübung des Mandats:**

§ 4a übernimmt die Funktion des bisherigen § 4b des Abgeordnetengesetzes und ist um wichtige Punkte aus den bisherigen Verhaltensregeln für Mitglieder des Hessische Landtages ergänzt.

Dabei wird im ganz Wesentlichen der Wortlaut des § 44b Abs. 1-4 Bundesabgeordnetengesetz übernommen. So wird es möglich, die Verhaltensregeln für Mitglieder des Hessischen Landtages entsprechend der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages zu gestalten.

Zentral ist dabei das Wegfallen des bisherigen § 4b Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2, der Einkünfte aus dem angemeldeten Beruf von der Anzeigepflicht ausnahm.

### **Zu § 4b Verhaltensregeln:**

Die Regelung enthält die Verpflichtung des Landtags, Verhaltensregeln für die Mitglieder des Hessischen Landtags zu beschließen und definiert deren Mindestgehalt.

Er übernimmt die Funktion des bisherigen § 4a des Hessischen Abgeordnetengesetzes.

Abs. 1 entspricht im Wortlaufe dem bisherigen § 4a Abs. 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des § 44 b Bundesabgeordnetengesetz.